

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

## - Öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

18.12.2025

Nr. 25



### Inhalt:

1. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
2. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2025
3. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
4. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006
5. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012
6. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
7. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
8. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Haltern am See und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.12.2025
9. Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Haltern am See unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung) vom 16.12.2025
10. Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025
11. Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025
12. Jahresabschluss 2024 der Stadt Haltern am See

**hier:** Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024

13. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2024
14. Jahresrechnungen 2023 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften

**hier:** 1. Beschluss des Rates und Entlastung sowie öffentliche Auslegung  
2. Öffentliche Auslegung des allgemeinen Berichtsbandes über die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahrestarif in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

**Satzung vom 16.12.2025  
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003**

---

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

**(1) § 3 Nr. 5 erhält die folgende Fassung:**

5. besondere Leistungen, welche die Stadt Haltern am See als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, tariflich Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen vornimmt;

**(2) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See Ziffer II. Nr. 5 erhält eine weitere Nummer:**

- |   |               |
|---|---------------|
| <b>5.7</b> Einsatz des Ordnungsdienstes in begründeten Einzelfällen | je 30 Minuten |
| ½ Gebühr gem. Ziffer I  |               |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2025  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005**

---

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW.2023),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV.NRW.610),
- des § 54 des Landeswassergesetzes für Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV.NRW.77) und
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW - SGV.NRW.77)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

**(1) § 3 a Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **3,28 €** (Fortleitungs- und Klärgebühr) für die Benutzer, die nicht direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **1,82 €** (Fortleitungsgebühr) für die Benutzer, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

**(2) § 3 b Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

(5) Die Gebühr beträgt für alle Benutzer **1,05 €** je angefangenem m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2025  
zur Änderung der Satzung über die  
Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen  
der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005**

---

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV. NRW. 2023),
- der §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV. NRW. 610),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG - BGBl. I 2021, S. 1699 ff.),
- der §§ 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV. NRW. 77),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - SGV. NRW. 77) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - BGBl. I 2021, S. 448)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungs-anlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

**(2) § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-anlagen beträgt (einschließlich Abfuhrkosten) 91,41 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2025  
zur Änderung der Satzung zur Regelung  
des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006**

---

Aufgrund der §§ 4, 7 ,8 , 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW – SGV.NRW.213) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Gebühren für freiwillige Leistungen**

(2) Bei Gestellung einer Brandsicherheitswache für eine kulturelle Veranstaltung, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel.

Handelt es sich um eine Brandsicherheitswache für eine kommerzielle Veranstaltung, erfolgt keine Gebührenermäßigung.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2025  
zur Änderung der Satzung über die Umlegung des  
Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See  
für fließende Gewässer vom 28.09.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW.2023), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV.NRW.610) und der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV.NRW.77), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 6  
Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

**1. Dattelner Mühlenbach**

1.1 für befestigte Grundstücksflächen	<b>0,01639742 €</b>
1.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	<b>0,00013906 €</b>

**2. Hohe Mark**

2.1 für befestigte Grundstücksflächen	<b>0,01973432 €</b>
2.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	<b>0,00011713 €</b>

**3. Marl-Ost**

3.1 für befestigte Grundstücksflächen	<b>0,03357587 €</b>
3.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	<b>0,00013921 €</b>

**4. Sandbach**

4.1 für befestigte Grundstücksflächen	<b>0,08743204 €</b>
4.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	<b>0,00011973 €</b>

**5. Unterer Heubach**

5.1 für befestigte Grundstücksflächen	<b>0,03005286 €</b>
5.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	<b>0,00018894 €</b>

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2025  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung  
der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW – SGV.NRW.2061), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW.610) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| a)  | für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen |        |
| aa) | Sommerdienst                               | 1,45 € |
| bb) | Winterdienst                               | 0,32 € |
| b)  | für die Reinigung des Innenstadtbereichs   |        |
| aa) | Sommerdienst                               | 1,80 € |
| bb) | Winterdienst                               | 1,21 € |

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung vom 16.12.2025  
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014**

---

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (BGBl.I.S.212)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) (SGV.NRW.74),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 wird wie folgt geändert:

**(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr beträgt jährlich für

	<b>Grund- gebühr</b>	<b>Zusatz- gebühr</b>	<b>Gesamt- gebühr</b>
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	66,94 €	21,86 €	88,80 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	43,73 €	127,40 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	65,60 €	149,27 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	87,46 €	171,13 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	131,20 €	214,87 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,67 €	262,40 €	346,07 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m³ Inhalt bei 14-täglicher Leerung	334,68 €	1.202,68 €	1.537,36 €

einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	669,36 €	2.405,36 €	3.074,72 €
einen Saison-Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	334,68 €	1.480,22 €	1.814,90 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	1.338,72 €	4.810,72 €	6.149,44 €

Sonderleerungen und Leerungen auf Abruf sind in Abs. 13 geregelt.

**(2) § 5 Abs. 13 wird wie folgt gefasst:**

Für Leerungen auf Abruf oder bei Sonderleerungen wird je Leerung 1/26 der Jahresgebühr der Behältergröße bei 14-täglicher Leerung zuzüglich 35,50 € Verwaltungsgebühren je Quartal berechnet. Die Gebühren für die Leerung von Großraumbehältern richten sich nach den tatsächlichen Bereitstellungs-, Entsorgungs- und Verwertungskosten zuzüglich 35,50 € Verwaltungsgebühren je Quartal.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen**  
**der Stadt Haltern am See und**  
**die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**vom 16.12.2025**

---

Aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) und aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW.610) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Haltern am See unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93)
  - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 3022) erhalten
  - c) Obdachlosen oder sonstigen Wohnungsnotfällen gemäß § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528)

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

Die Stadt Haltern am See kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.

- (2) Zwischen der Stadt Haltern am See und den benutzenden Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**  
**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Für das Ausmaß der Benutzung, das Zusammenleben der benutzenden Personen untereinander und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften gilt die Benutzungsordnung für alle Unterkünfte der Stadt Haltern vom 04.03.1992.

### **§ 3 Unterkünfte**

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Darüber hinaus gilt die Satzung auch für Wohnungen, die Personengruppen nach § 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung von Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 4 Zuweisung**

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 entscheidet die Stadt Haltern am See nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 wird durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs befristet zugewiesen. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Die gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
  - b) wenn schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 4 Abs. 4) verstoßen wurde oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht oder
  - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Die benutzungsberechtigte Person hat die Unterkunft bei Widerruf der Zuweisung unverzüglich zu räumen. Die Räumung sowie die Mehrfachbelegung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede benutzungsberechtigte Person verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung der Unterkünfte nach § 2 Abs. 2 zu beachten;
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

## § 5 **Benutzungsgebührenpflicht und Benutzungsgebührenschuldner**

- (1) Die Stadt Haltern am See erhebt für die Benutzung von Unterkünften gemäß § 1 Abs. 1 Benutzungsgebühren. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Benutzungsgebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.
- (3) Die Benutzungsgebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§ 6 Abs. 1).

## § 6 **Beginn und Ende der Benutzungsgebührenpflicht, Entstehung der Benutzungsgebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Bereitstellung der zugewiesenen Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis und die Benutzungsgebührenpflicht enden auch durch Verzicht der die Unterkunft nutzenden Person. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Haltern am See schriftlich zu erklären.  
Als Verzicht gilt auch, wenn die zugewiesene Unterkunft durch die nutzungsberechtigte Person nicht innerhalb von drei Tagen bezogen wird bzw. von dieser mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.
- (3) Eine lediglich vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Benutzungsgebührenzahlung.

## § 7 **Benutzungsgebühren und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben. Sie ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig. In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Kosten wie z. B. Neben- und Energiekosten enthalten.

- (3) Beginnt und/oder endet die Benutzungsgebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Benutzungsgebühr für diesen Kalendermonat je angefangenem Kalendertag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage der durch Wirtschaftlichkeitsberechnung gem. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelten Gesamtkosten für alle Unterkünfte und der Gesamtzahl der darin zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze berechnet.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt pro benutzende Person für die Unterkünfte
- der Kategorie A (ständige Unterbringungseinrichtungen mit separaten Wohnungen) 265,24 Euro
  - der Kategorie B (ständige Unterbringungseinrichtungen, gemeinschaftl. Küchen/Sanitär) 277,18 Euro
  - der Kategorie C (Container, provisorischer Wohnraum) 419,93 Euro
  - der Kategorie D (angemieteter Wohnraum) 244,71 Euro

## **§ 8 Zutritt zu den Unterkünften**

- (1) Beauftragte der Stadt Haltern am See sind zur Gefahrenabwehr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der benutzenden Personen zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Haltern am See bestimmten Personen das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 24.01.1996 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14.12.2001 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft vom 12.03.1982 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Haltern am See und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.12.2025** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Satzung**

## **über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Haltern am See unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung) vom 16.12.2025**

---

Der Rat der Stadt Haltern am See hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Haltern am See, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Diese Satzung dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz im Sinne des 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618). Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
  - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
  - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

### **§ 2 Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
- Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
  - Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
  - die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

### **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

- Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

## **§ 4 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

## **§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe**

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
  - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
  - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
  - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bieter über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bieter von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).

- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

## **§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung**

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

## **§ 7 Eignung und Ausschluss**

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

## **§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention**

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.

- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

## **§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien**

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

## **§ 10 Fristen**

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

## **§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen**

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Angebote**

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
  - a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
  - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
  - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

## **§ 13 Aufhebung**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

## **§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen**

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

## **§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherige Vergabesatzung, die Vergabeordnung der Stadt Haltern am See vom 24.06.2021, tritt zeitgleich außer Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Haltern am See unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung) vom 16.12.2025** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025**

---

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See beschlossen:

## **Einleitung**

Die Musikschule leistet als kommunale Einrichtung der Stadt Haltern am See im Rahmen ihres kulturpolitischen Auftrags kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diesem gesellschaftlichen Anspruch entsprechend fördert sie individuell musikalische Veranlagung und Kreativität. Neben den musikalischen Inhalten werden soziales Verhalten und Emotionalität geweckt und trainiert. Ein breit gefächertes Unterrichtsangebot stellt eine wichtige Ergänzung zum Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen dar. Die Musikschule bildet den Nachwuchs für Orchester, Chöre oder kammermusikalische Vereinigungen aus, sorgt für ein vielfältiges Laienmusikleben und regt zum häuslichen Musizieren an. Interesse für das aktive Musizieren zu wecken und die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten vom ersten Anfang bis zur Hochschulreife sind Kernaufgaben dieser Einrichtung. Breitenarbeit, Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Förderung besonderer Gruppen sind die ureigensten Zielsetzungen der Musikschule. Durch zahlreiche Veranstaltungen trägt die Musikschule zu einem regen Kulturleben bei.

## **Gliederung**

1. Name
2. Aufgaben und Ziele der Musikschule
3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
4. Leitung und Fachkräfte
5. Aufgaben der Schulleitung
6. Angebotsstruktur
7. Aufnahme - An- und Abmeldung - Ausschluss
8. Unterrichtseinheiten
9. Unterrichtsort
10. Unterrichtsordnung
11. Schulgeld
12. Instrumente
13. Gesundheitsbestimmungen
14. Haftung
15. Außerkrafttreten / Inkrafttreten

### **1. Name**

Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Haltern am See“ (nachfolgend Musikschule).

- 2. Aufgaben und Ziele der Musikschule**
  - 2.1 Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die instrumentalen und vokalen musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie eine studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
  - 2.2 Der Verwirklichung dieser Ziele dienen vorbereitende, ergänzende und weiterführende Angebote wie die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung sowie die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern sowie in Kurs- und Projektangeboten.
- 3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Die Musikschule ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben in besonderem Maße verpflichtet, mit den örtlichen Schulen sowie mit allen städtischen Einrichtungen des Kulturlebens und anderen städtischen Institutionen, die mit der Kulturpflege befasst sind, in geeigneter Form zusammenzuarbeiten.  
Darüber hinaus ist die Musikschule offen für eine Zusammenarbeit mit privaten kulturellen Gruppen, Vereinen und Organisationen.
- 4. Leitung und Fachkräfte**
  - 4.1 Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche Fachkraft geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich und führt die Bezeichnung: Musikschulleiterin/Musikschulleiter. Sie/Er wird durch Fachleiterinnen/Fachleiter unterstützt.
  - 4.2 Der Unterricht wird durch musikpädagogische Fachkräfte erteilt.
- 5. Aufgaben der Schulleitung**

Die Leiterin/Der Leiter der Musikschule ist für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich. Er/Sie nimmt die pädagogische und musikalische Leitung der Schule wahr.
- 6. Angebotsstruktur**
  - 6.1 Vom Elementarbereich bis zur Vorbereitung auf ein Musikstudium umfasst das Unterrichtsangebot das gesamte Spektrum einer musikalischen Ausbildung. Es werden Bildungsmöglichkeiten für alle Altersstufen angeboten. Für die Jüngsten steht das spielerische Heranführen an die Elemente der Musik im Vordergrund, während für Kinder im Grundschulalter der Unterricht bereits ergebnisorientiert gestaltet wird. Die Musikschule bietet Orientierungshilfe bei der Instrumentenfindung sowie komplexe Ausbildungswege unter Berücksichtigung der individuellen Veranlagung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In der instrumentalen und vokalen Ausbildung, gegliedert in Ausbildungsabschnitte, werden die Voraussetzungen für die grundlegende Erarbeitung allgemeiner

musikalischer Sachverhalte, die Erweiterung und Vervollkommenung der Spieltechnik sowie die Entwicklung und den Ausbau der eigenen kreativen Fähigkeiten geschaffen. Ergänzend bestehen vielfältige Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens in Ensembles, Orchestern bzw. Chören.

- 6.2 Zusätzlich zu den aufeinander aufbauenden Ausbildungsangeboten bietet die Musikschule Kurse und Projekte an.

Eine Übersicht über die Angebotsstruktur ist der Schulordnung als Anlage 1 beigefügt.

## 7. **Aufnahme - An- und Abmeldungen - Ausschluss**

- 7.1 Die Aufnahme zum Unterricht in den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Absolventinnen/Absolventen des Elementarbereiches (Musikalische Früherziehung, Mach-mit-Musik-und-Tanz / MamMut-Unterricht und Musikalische Grundausbildung) werden im Interesse einer kontinuierlichen Weiterbildung bevorzugt aufgenommen. Anmeldungen aus der Stadt Haltern am See werden gegenüber Anmeldungen aus anderen Gemeinden vorrangig behandelt.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen vorhandener Personal- und Raumkapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

- 7.2 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten, bei der besondere Vordrucke erhältlich sind. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. An- bzw. Abmeldung werden durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung und die Schulgeldordnung für die Musikschule anerkannt.

- 7.3 Abmeldungen vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach sind nur zum Ende eines Trimesters (30. April, 31. August und 31. Dezember eines Jahres) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher, also bis zum 31. März, 31. Juli und 30. November schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingehende Abmeldungen können erst zum nächsten Termin anerkannt werden.

- 7.4 Abmeldungen für die Musikalische Früherziehung, den MamMuT-(Mach-mit-Musik-und-Tanz) Unterricht und die Musikalische Grundausbildung sind nur bis zum Ende der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Probezeit und zum Ende eines durchgeführten Unterrichtsjahres möglich.

- 7.5 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können ab Beginn des nächsten Trimesters vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach der Musikschule in Abstimmung mit der Lehrkraft ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie mehrmals unentschuldigt fehlen,

oder

- b) aus Kapazitätsgründen (Personal/Raum) Unterricht nicht mehr erteilt werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung, im Falle Ziffer 7.5 Buchst. a) nach Beratung mit der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen.

- 7.6 Für zusätzliche Kurs- und Projektangebote gilt ein besonderes An- und Abmeldeverfahren, das mit dem Angebot zu veröffentlichen ist.

## 8. **Unterrichtseinheiten**

Unterrichtseinheiten sind:

- 1 reguläre Unterrichtsstunde = 30 Minuten
- 1 ganze Unterrichtsstunde = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MFE) = 45/60/75 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 45) = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 60) = 60 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde MamMuT = 45 Minuten
  
- 1 Unterrichtseinheit als Ensembleunterricht = 45/60/75/90 Minuten
  
- 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
  - 2er-Gruppe = 45 Minuten
  - 3er-5er Gruppe = 45 Minuten1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
  - 3er-5er-Gruppe = 60 Minuten

Die Einteilung der Unterrichtseinheiten wird ausschließlich durch die Musikschulleitung vorgenommen. Ein Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Gruppe, bei einer bestimmten Lehrkraft bzw. auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nicht.

## 9. **Unterrichtsorte**

Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule erteilt. Im Elementarbereich kann nach Möglichkeit der Unterricht in den Ortsteilen erteilt werden.

## 10. **Unterrichtsordnung**

- 10.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es wird in Trimester eingeteilt, die am 1. Januar, 1. Mai und 1. September beginnen.
- 10.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung sowie sonstige örtliche Regelungen für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Haltern am See, mit Ausnahme der beweglichen Ferientage, gelten auch für die Musikschule.
- 10.3 Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit und in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern

nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu Gruppen zusammengefasst werden oder eine Vertretung gestellt werden.

Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) oder aus Gründen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, aus, so besteht seitens der Musikschule keine Verpflichtung, den Unterricht nachzuholen. Im Einzelfall können Sonderregelungen getroffen werden.

- 10.4 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

## 11. **Schulgeld**

Für die Teilnahme an den Angeboten der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben. Die näheren Einzelheiten (z.B. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Änderung) werden in einer Schulgeldordnung für die Musikschule geregelt.

## 12. **Instrumente**

- 12.1 Grundsätzlich soll die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 12.2 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können zur Förderung und Unterstützung des Musikunterrichts Instrumente an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer entgeltpflichtig gemietet werden. Die Miete erfolgt auf der Grundlage eines Mietvertrages.

## 13. **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) anzuwenden.

## 14. **Haftung**

- 14.1 Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Haltern am See als Träger der Musikschule nur im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.
- 14.2 Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für die von ihr/ihm verursachten Schäden.

**15. Außerkrafttreten / Inkrafttreten**

- 15.1 Die Schulordnung für die Städt. Musikschule Haltern am See vom 02.12.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.
- 15.2 Die Schulordnung für die Städt. Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Anlage 1**

### **zu Ziffer 6.3 der Schulordnung der Städtischen Musikschule Haltern am See**

#### **Angebotsstruktur:**

1. Die Musikausbildung erfolgt in Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern und gliedert sich in folgende Stufen:

##### **1.1 Elementarunterricht**

###### **a) Musikalische Früherziehung (MFE)**

In der Musikalischen Früherziehung werden Kinder im Vorschulalter auf spielerische Art und Weise mit Musik in Berührung gebracht und auf den weiteren Musikunterricht vorbereitet.

###### **b) Musikalische Grundausbildung (MGA)**

Die Musikalische Grundausbildung für Kinder des 1. und 2. Grundschuljahres soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken, die Grundlage für die zum Singen und instrumentalen Musizieren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse schaffen und auf den weiteren Musikunterricht vorbereiten.

###### **c) MamMuT (Mach-mit-Musik-und-Tanz)**

Der MamMuT-Unterricht soll Schulanfänger mit einfachen Instrumenten zum Musizieren animieren. Durch gemeinsames Singen, Spielen, Basteln, Malen und Tanzen möchte die Musikschule bei den Kindern Interesse und Neigungen für aktives Musizieren wecken.

##### **1.2 Instrumental-/Vokalunterricht**

Der Instrumental-/Vokalunterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht angeboten. Ausbildungsziele sind die Vermittlung der Grundlagen für eine technisch wie musikalisch gleicherweise befriedigende Wiedergabe der entsprechenden Literatur sowie die grundlegende Erarbeitung allgemeiner musikalischer Sachverhalte, die Erweiterung der Technik und der Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten und die Vervollkommnung der Technik und Ausbau der eigenen künstlerischen Fähigkeiten.

##### **1.3 Ensemble-/Ergänzungsfächer**

Neben der Musikausbildung können die Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Instrumental-/Vokalunterricht an einem Ensemble-/Ergänzungsfach teilnehmen. Für die SchülerInnen der Musikschulen Dülmen und Haltern am See im Instrumental- und Vokalunterricht ist der Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsbereich kostenfrei.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Schulordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Schulordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Schulgeldordnung**

## **für die Städtische Musikschule Haltern am See**

### **vom 16.12.2025**

---

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See beschlossen:

#### **Gliederung**

1. Schulgeldpflicht
2. Zahlungspflichtige
3. Fälligkeit und Zahlungsweise
4. Schulgeldtarife
5. Schulgeldermäßigungen
6. Erstattung von Schulgeld
7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten
8. Entgelte für Kurse und Projekte
9. Außerkrafttreten / Inkrafttreten

#### **1. Schulgeldpflicht**

- 1.1 Gemäß Ziffer 11 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See (nachfolgend: Musikschule) wird für die Teilnahme an den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern der Musikschule ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben.
- 1.2 Für die Teilnahme am Unterricht in Ensemble-/Ergänzungsfächern wird kein Schulgeld erhoben, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Schulgeld für den Unterricht in einem Hauptfach zahlt. Dies gilt entsprechend für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kursen und Projekten, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

#### **2. Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen die Eltern/Personensorgeberechtigten.

#### **3. Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 3.1 Das Schulgeld für Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer ist ein Jahresentgelt, das sich jeweils auf ein Schuljahr (01.01. - 31.12.) bezieht. Es ist monatlich fällig zum jeweils 15. eines Monats.
- 3.2 Nachzahlungen, die sich durch Änderung ergeben, sind nach Bekanntgabe der Änderungsrechnung fällig.
- 3.3 Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr in Rechnung gestellt. Sofern der Unterricht im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird, wird das Schulgeld ab Unterrichtsbeginn bis zum Ende des Schuljahres berechnet.

Bei Unterrichtsbeginn bis einschl. 15. eines Monats wird in den Tarifen A -G das volle monatliche Schulgeld, bei Unterrichtsbeginn nach dem 15. eines Monats werden 50 % des monatlichen Schulgeldes erhoben.

3.4 Zahlungen sind auf ein Konto der Finanzbuchhaltung Haltern am See zu leisten.

#### 4. **Schulgeldtarife**

Für die Teilnahme an Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer werden folgende Schulgeldtarife gebildet. Diese gliedern sich in einen Schülertarif und in einen Erwachsenentarif (ab Erreichen des 21. Lebensjahres):

##### 4.1 **Elementarbereich**

###### a) **Musikalische Früherziehung**

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 75 Minuten	= Tarif B
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 60 Minuten	= Tarif A
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten	= Tarif C45

###### b) **Musikalische Grundausbildung/MamMuT**

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten (MGA 45)	= Tarif C45
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 90 Minuten (MGA 90)	= Tarif C90

##### 4.2 **Instrumental-/ Vokalunterricht**

a) <b>Einzelunterricht -SchülerInnen-</b>	= Tarif E45S
---	--------------

b) <b>Einzelunterricht -Erwachsene-</b>	= Tarif E45E
---	--------------

Instrumental-/Vokalunterricht  
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten

c) <b>Einzelunterricht -SchülerInnen-</b>	= Tarif E30S
---	--------------

d) <b>Einzelunterricht -Erwachsene-</b>	= Tarif E30E
---	--------------

Instrumental-/Vokalunterricht  
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 30 Minuten

e) <b>Gruppenunterricht -2 SchülerInnen-</b>	= Tarif G45S2
--	---------------

f) <b>Gruppenunterricht -2 Erwachsene-</b>	= Tarif G45E2
--	---------------

g) <b>Gruppenunterricht -3-5 SchülerInnen-</b>	= Tarif G45S3-5
--	-----------------

h) <b>Gruppenunterricht -3-5 Erwachsene-</b>	= Tarif G45E3-5
--	-----------------

Instrumental-/Vokalunterricht  
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 45 Minuten

i) Gruppenunterricht -3-5 SchülerInnen- = Tarif G60S3-5

j) Gruppenunterricht -3-5 Erwachsene- = Tarif G60E3-5

Instrumental-/Vokalunterricht  
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit à 60 Minuten

#### 4.3 Ensemble-/Ergänzungsfächer

a) SchülerInnen = Tarif H

b) Erwachsene = Tarif I

Instrumental-/Vokalunterricht 1 x wöchentlich 1 Probeneinheit

4.4 Das monatliche Schulgeld beträgt ab 01.01.2026 in:

ermäßigtes Schulgeld in den Einkommensstufen					
Regelschulge ld	I	II	III	IV	
Einkommen > 49.084 Euro	Einkommen - 12.271 Euro	Einkommen - 24.542 Euro	Einkommen - 36.813 Euro	Einkommen - 49.084 Euro	
= 100 %	= 60 %	= 70 %	= 80 %	= 90 %	
mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	
Grundstufe (Elementarunterricht):					
Tarif A	26,00	15,60	18,20	20,80	23,40
Tarif B	32,50	19,50	22,75	26,00	29,25
Tarif C45	19,50	11,70	13,65	15,60	17,55
Tarif C90	39,00	23,40	27,30	31,20	35,10
Instrumental-/Vokalunterricht -SchülerInnen-:					
Tarif E45S	94,00	56,40	65,80	75,20	84,60
Tarif E30S	75,00	45,00	52,50	60,00	67,50
Tarif G45S2	59,00	35,40	41,30	47,20	53,10
Tarif G45S3-5	46,00	27,60	32,20	36,80	41,40
Tarif G60S3-5	52,00	31,20	36,40	41,60	46,80
Instrumental-/Vokalunterricht -Erwachsene-:					
Tarif E45E	108,00	64,80	75,60	86,40	97,20
Tarif E30E	86,00	51,60	60,20	68,80	77,40
Tarif G45E2	68,00	40,80	47,60	54,40	61,20
Tarif G45E3-5	53,00	31,80	37,10	42,40	47,70
Tarif G60E3-5	60,00	36,00	42,00	48,00	54,00
Ensemble-/Ergänzungsfächer -SchülerInnen-:					
Tarif H	8,00				
Ensemble-/Ergänzungsfächer -Erwachsene-:					
Tarif I	18,00				

In den ersten vier Monaten des erstmalig erteilten Instrumental-/Vokalunterrichts wird das Schulgeld in den Tarifen E45S bis G60E3-5 um 10 % ermäßigt.

## **5. Schulgeldermäßigungen**

Eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgt ausschließlich in folgenden Fällen:

### **5.1 Einkommensabhängige Ermäßigung**

Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Haltern am See kann auf Antrag das Schulgeld für Hauptfächer (Tarife A – G) einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Anträge auf Ermäßigung mit den jeweiligen Nachweisen sind für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Stadt Haltern am See in der Geschäftsstelle der Musikschule zu stellen.

Es werden folgende Einkommensstufen gebildet:

I	bis	12.271 Euro Jahreseinkommen
II	bis	24.542 Euro Jahreseinkommen
III	bis	36.813 Euro Jahreseinkommen
IV	bis	49.084 Euro Jahreseinkommen

Bei verheirateten Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist das gemeinsame Einkommen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und der Ehegattin/des Ehegatten zugrunde zu legen. Bei volljährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ist das Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten zugrunde zu legen, soweit diese den Unterhalt der volljährigen Teilnehmerin/des volljährigen Teilnehmers sicherstellen.

Die Berechnung des Einkommens erfolgt entsprechend den Regelungen des § 5 der Elternbeitragssatzung der Stadt Haltern am See vom 05.07.2019 in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass die zu gewährenden Freibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz bereits ab dem ersten Kind berücksichtigt werden.

- a) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- b) Schulgeld, das auf der Grundlage einkommensabhängiger Tarife erhoben wird, wird jährlich nach den jeweiligen Einkommensstufen neu festgesetzt.

### **5.2 Familienermäßigung**

Belegen Kinder/Jugendliche gemeinsamer Personensorgeberechtigter bzw. mehrere Mitglieder einer Familie ein Hauptfach, wird eine Familienermäßigung gewährt. Die Familienermäßigung beträgt:

- 10 % ab 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 15 % ab 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 20 % ab 4 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer

einer Familie bzw. gemeinsamer Personensorgeberechtigter auf den Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes.

### **5.3 Fächerermäßigung**

Erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer Unterricht in mehr als einem entgeltpflichtigen Instrumental-/Vokalfach wird der Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes für jedes zusätzlich belegte Instrumental-/Vokalfach um 10 % ermäßigt.

### **5.4 Ermäßigung in Sonderfällen**

In Sonderfällen (z.B. Talentförderung, außergewöhnliche soziale Notlage) kann auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Musikschule das Schulgeld ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Musikschulleitung. Die Gebühren für Kinder und Jugendliche, die nach SGB VIII fremd untergebracht sind, werden nach Einkommensstufe 2 berechnet. Eine Berechnung nach Einkommensstufe 1 muss beantragt werden.

## **6. Erstattung von Schulgeld**

- 6.1** Bei Unterrichtsausfall in einem Hauptfach von mindestens drei Unterrichtsstunden im Trimester, der nicht nachgeholt werden kann und der von der Musikschule zu vertreten ist, besteht Anspruch auf Erstattung des anteiligen Schulgeldes ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde. Die Erstattung erfolgt spätestens zum Schuljahresende. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat. Die Erstattung beträgt 1/39stel des Jahresentgeltes pro zu erstattender Stunde.
- 6.2** Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter) besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 6.3** Schulgeld wird nur erstattet, wenn der Erstattungsbetrag 15 Euro übersteigt (Bagatellgrenze).
- 6.4** Bei einer schriftlichen Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach ist das Schulgeld für die gesamte Dauer des laufenden Trimesters zu zahlen. Das gleiche gilt bei einem Ausschluss vom Unterricht gemäß Ziffer 7.5 der Schulordnung für die Musikschule. Für die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gilt Ziffer 7.4 der Schulordnung für die Musikschule entsprechend.
- 6.5** Nimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer ohne schriftliche Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule nicht mehr am Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach teil, so ist das Schulgeld bis zum Ende des Trimesters, in dem die schriftliche Abmeldung erfolgt, weiterzuzahlen.

Bei einer Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung ist, sofern eine schriftliche Abmeldung nicht zum Ende der Probezeit erfolgt, das Schulgeld bis zum Ende des ersten Unterrichtsjahres zu zahlen.

## **7. Entgelte für die Miete von Instrumenten**

Die Instrumente werden unter Berücksichtigung der Anschaffungspreise, der voraussichtlichen Instandhaltungskosten und der Lebensdauer in Instrumentengruppen eingeteilt.

Das Mietentgelt beträgt in der:

	jährlich / monatlich
a) <b>Instrumentengruppe I</b>	<b>180 Euro / 15 Euro</b>
b) <b>Instrumentengruppe II</b>	<b>120 Euro / 10 Euro</b>

Für in der Anschaffung oder in der Unterhaltung besonders teure Instrumente kann das Mietentgelt gesondert festgesetzt werden.

Die Zuordnung der Instrumente zu den einzelnen Gruppen bzw. die gesonderte Festsetzung des Mietentgeltes obliegt dem Bürgermeister auf Vorschlag der Musikschule.

## **8. Entgelte für Kurse und Projekte**

- 8.1 Für die Teilnahme an Kursen und Projekten wird ein im Einzelfall von der Musikschulleitung festzulegendes Entgelt erhoben. Informationen über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Geschäftsstelle der Musikschule erhältlich.
- 8.2 Die Regelung zur Ermäßigung in Sonderfällen gemäß Ziffer 5.4 findet entsprechende Anwendung, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

## **9. Außerkrafftreten/Inkrafftreten**

- 9.1 Die Schulgeldordnung für die Städt. Musikschule Haltern am See vom 02.12.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.
- 9.2 Die Schulgeldordnung für die Städt. Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.12.2025 beschlossene **Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See vom 16.12.2025** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Schulgeldordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Schulgeldordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haltern am See, den 16.12.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss 2024 der Stadt Haltern am See**

**hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgenden Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gefasst:

„Der durch die ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, geprüfte städtische Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird aufgrund des vorliegenden Prüfungsberichtes vom 21.07.2025 (Drucks.-Nr. 25/131) gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt (inkl. Teilrechnungen, siehe Ratsinformationssystem).“

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 ohne Einschränkung Entlastung erteilt.“

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Bilanzpositionen und das Bilanzvolumen der Schlussbilanz 2024 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Ergebnis- und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024.

Der Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024 liegt gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.37 und 2.38 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haltern am See, den 15.12.2025

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

# Bilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024

Bilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024

A K T I V A	Schlussbestand 31.12.2024	Schlussbestand Vorjahr	P A S S I V A	Schlussbestand 31.12.2024	Schlussbestand Vorjahr
<b>Aufw. für d. Erh. d. gemeindl. Leistungsfähigkeit</b>	- €	- €		<b>57.393.939,38 €</b>	<b>57.234.404,17 €</b>
<b>1. A N L A G E V E R M Ö G E N</b>				39.408.954,08 €	39.408.954,08 €
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>68.792,57 €</b>	<b>68.728,57 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1.1 Software	60.740,00 €	60.675,00 €	1.1 Allgemeine Rücklage		
1.1.2 Rechte	8.052,57 €	8.053,57 €	1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
<b>1.2 Sachanlagen</b>	<b>237.417.344,27 €</b>	<b>231.052.774,32 €</b>	1.3 Ausgleichsrücklage	17.825.450,09 €	17.744.192,49 €
1.2.1 Unbebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	33.418.418,31 €	34.033.032,68 €	1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	159.335,21 €	81.257,60 €
1.2.1.1 Grünflächen	19.631.297,82 €	19.875.726,82 €			
1.2.1.2 Ackerland	2.164.020,18 €	2.175.807,18 €			
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.373.896,93 €	8.358.889,88 €			
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.249.203,38 €	3.622.608,80 €			
1.2.2 Bebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	87.926.951,65 €	85.035.741,80 €	2. Sonderposten	4.414.669,09 €	4.058.018,87 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	11.971.004,55 €	12.195.682,55 €	2.1 für Zuwendungen	89.813.864,13 €	84.116.164,25 €
1.2.2.2 Schulen	44.349.305,85 €	46.540.540,85 €	2.2 für Beiträge	67.700.136,38 €	61.966.369,22 €
1.2.2.3 Wohnbauten	13.624.888,40 €	10.902.550,55 €	2.3 für den Gebührenausgleich	17.204.055,94 €	17.565.209,93 €
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a.Betriebsgeb.	17.981.752,85 €	15.396.967,85 €	2.4 Sonstige Sonderposten	495.002,72 €	526.566,23 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	102.519.461,26 €	98.961.382,76 €	3. Rückstellungen	4.414.669,09 €	4.058.018,87 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	41.961.432,85 €	41.483.214,80 €	3.1 Pensionsrückstellungen	87.286.916,92 €	83.776.446,69 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.809.067,42 €	213.441,00 €	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	73.178.739,00 €	69.544.494,00 €
1.2.3.3 Gleisnetz,Streckenaustr.u. Sicherheitsanl.	- €	- €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	241.757,66 €	247.238,73 €
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanl.	- €	- €	3.4 Sonstige Rückstellungen	8.363.389,26 €	8.182.273,16 €
1.2.3.5 Straßennetz m.Wegen/Pflaster/Verk.lenk.anl.	54.417.490,95 €	54.862.260,92 €	4. Verbindlichkeiten	5.503.031,00 €	5.802.440,80 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.331.470,04 €	2.402.466,04 €	4.1 Anleihen	<b>77.055.295,18 €</b>	<b>77.323.304,52 €</b>
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	121.603,00 €	127.828,00 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition		
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	360.928,03 €	360.928,03 €	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	12.034.341,62 €	11.674.241,32 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.420.229,00 €	4.820.809,37 €	4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.881.196,40 €	3.536.639,85 €	4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
1.3 Finanzanlagen	55.905.480,21 €	55.362.877,03 €	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	- €	- €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €	4.2.5 von Kreditinstituten	12.034.341,62 €	11.674.241,32 €
1.3.2 Beteiligungen	273.253,11 €	273.253,11 €	4.3 Verb.aus Krediten zur Liquiditätssicherung	48.381.185,59 €	47.476.088,43 €
1.3.3 Sondervermögen	53.500.708,52 €	53.500.708,52 €	4.4 Verb. a. Vorgängen, die Kreditaufn.wirt.gleich	- €	- €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.808.317,70 €	1.257.122,52 €	4.5 Verb.aus L. und L.	2.669.313,82 €	1.079.922,86 €
1.3.5 Ausleihungen	323.400,88 €	331.792,88 €	4.6 Verb. aus Transferleistungen	1.143.411,20 €	1.163.063,75 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	- €	- €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.929.803,49 €	1.635.051,25 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	304.000,00 €	320.000,00 €	4.8 Erhaltene Anzahlungen	10.897.239,46 €	14.294.936,91 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €	- €			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	19.400,88 €	11.792,88 €	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.764.107,65 €</b>	<b>2.743.188,41 €</b>
<b>S U M M E A N L A G E V E R M Ö G E N</b>	<b>293.391.817,05 €</b>	<b>286.484.379,92 €</b>			
<b>2. U M L A U F V E R M Ö G E N</b>					
<b>2.1 Vorräte</b>					
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	<b>2.467.250,52 €</b>	<b>1.060.993,69 €</b>			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	85.753,13 €	63.283,44 €			
2.1.3 zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	- €	- €			
<b>2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände</b>					
2.2.1 Off.-rechtl. Ford. und Ford.o.Transferleist.	2.381.497,39 €	997.710,25 €			
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen	<b>9.696.914,24 €</b>	<b>8.762.579,05 €</b>			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	8.950.993,57 €	7.760.562,02 €			
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>					
2.4 Liquide Mittel	191.955,67 €	400.604,03 €			
<b>S U M M E U M L A U F V E R M Ö G E N</b>	<b>19.411.811,43 €</b>	<b>17.482.640,46 €</b>			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.510.494,78 €	1.226.487,66 €			
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>314.314.123,26 €</b>	<b>305.193.508,04 €</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>		
				<b>314.314.123,26 €</b>	<b>305.193.508,04 €</b>

Ergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024

Stadt Haltern am See

Ergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024

Stadt Haltern am See

Finanzrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024										
Stadt Haltern am See										
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2023	Ansatz 2024	Ermächtigungen Vorjahr	ÜPL/ APL § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschrieb. Ansatz 2024	Ergebnis 2024	mehr/ weniger	Ermächtigungen Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	61.234.168,33	61.466.743	0,00	242.337,01	0,00	61.709.080,01	66.192.871,87	4.483.791,86	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.516.899,99	26.587.632	0,00	0,00	648.019,44	27.235.651,44	27.198.937,30	-36.714,14	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.799.007,34	2.349.200	0,00	0,00	0,00	2.349.200,00	2.296.931,36	-52.268,64	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.184.720,59	12.670.710	0,00	0,00	0,00	12.670.710,00	13.451.053,46	780.343,46	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.573.837,32	1.508.981	0,00	0,00	1.000,00	1.509.981,00	1.640.909,77	130.928,77	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.222.685,30	2.195.169	0,00	0,00	0,00	2.195.169,00	3.380.708,49	1.185.539,49	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.910.153,27	2.692.795	0,00	0,00	0,00	2.692.795,00	2.912.583,43	219.788,43	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.074.173,59	1.432.268	0,00	0,00	0,00	1.432.268,00	1.537.821,14	105.553,14	0,00
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>109.515.645,73</b>	<b>110.903.498</b>	<b>0,00</b>	<b>242.337,01</b>	<b>649.019,44</b>	<b>111.794.854,45</b>	<b>118.611.816,82</b>	<b>6.816.962,37</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	25.494.658,22	27.250.790	0,00	0,00	0,00	27.250.790,00	27.341.585,59	90.795,59	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	3.261.448,23	3.009.050	0,00	0,00	0,00	3.009.050,00	4.123.422,43	1.114.372,43	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.342.580,02	21.840.736	0,00	416.942,02	-6.431,71	22.251.246,31	22.768.084,12	516.837,81	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	981.750,94	1.537.500	0,00	0,00	0,00	1.537.500,00	1.446.349,87	-91.150,13	0,00
14	- Transferausszahlungen	50.304.262,11	52.568.724	0,00	-60.000,00	665.451,15	53.174.175,15	54.467.926,29	1.293.751,14	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	5.425.064,99	5.357.711	0,00	-114.605,01	-10.000,00	5.233.105,99	5.813.729,81	580.623,82	0,00
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>105.809.764,51</b>	<b>111.564.511</b>	<b>0,00</b>	<b>242.337,01</b>	<b>649.019,44</b>	<b>112.455.867,45</b>	<b>115.961.098,11</b>	<b>3.505.230,66</b>	<b>0,00</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zellen 9 und 16)</b>	<b>3.705.881,22</b>	<b>-661.013</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-661.013,00</b>	<b>2.650.718,71</b>	<b>3.311.731,71</b>	<b>0,00</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.691.310,78	9.363.603	0,00	0,00	6.540,63	9.370.143,63	7.018.288,94	-2.351.854,69	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	87.826,98	3.401.160	0,00	0,00	0,00	3.401.160,00	239.838,23	-3.161.321,77	0,00
20	+ Einzahlungen aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	223.356,25	588.000	0,00	0,00	0,00	588.000,00	257.340,80	-330.659,20	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	16.000,00	16.000	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>7.018.494,01</b>	<b>13.368.763</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.540,63</b>	<b>13.375.303,63</b>	<b>7.531.467,97</b>	<b>-5.843.835,66</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	802.725,78	2.311.720	389.950,87	-100.000,00	-6.000,00	2.595.670,87	2.212.172,14	-383.498,73	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.266.987,84	18.140.000	5.104.465,95	100.000,00	-92.013,08	23.252.452,87	8.234.912,09	-15.017.540,78	4.250.026,25
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagen	2.288.235,06	3.636.621	1.456.362,69	0,00	104.553,71	5.197.537,40	2.486.964,01	-2.710.573,39	906.838,05
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	630,00	10.840	10.000,00	0,00	0,00	20.840,00	10.000,00	-10.840,00	0,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>9.359.578,68</b>	<b>24.099.181</b>	<b>6.960.779,51</b>	<b>0,00</b>	<b>6.540,63</b>	<b>31.066.501,14</b>	<b>12.944.048,24</b>	<b>-18.122.452,90</b>	<b>5.156.864,30</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zellen 23 und 30)</b>	<b>-2.341.084,67</b>	<b>-10.730.418</b>	<b>-6.960.779,51</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.691.197,51</b>	<b>-5.412.580,27</b>	<b>12.278.617,24</b>	<b>-5.156.864,30</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zellen 17 und 31)</b>	<b>1.364.796,55</b>	<b>-11.391.431</b>	<b>-6.960.779,51</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-18.352.210,51</b>	<b>-2.761.861,56</b>	<b>15.590.348,95</b>	<b>-5.156.864,30</b>

Finanzrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2024										
Stadt Haltern am See										
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr 2023	Ansatz 2024	Ermächtigungen Vorjahr	ÜPL/ APL § 83 GO	Budget § 21 KomHVO	fortgeschrieb. Ansatz 2024	Ergebnis 2024	mehr/ weniger	Ermächtigungen Folgejahr
33	+ Einzahlungen a. d. Aufnahme u. durch Rückflüsse von Krediten f. Investitionen und diesen wirtschaftl. gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.502.532,00	14.762.392	4.547.000,00	0,00	0,00	19.309.392,00	3.401.253,03	-15.908.138,97	0,00
34	+ Einzahlg. a. d. Aufnahme u. d. Rückflüsse v. Krediten z. Liquiditätssicherung	18.500.000,00	14.000.000	0,00	0,00	0,00	14.000.000,00	5.800.000,00	-8.200.000,00	0,00
35	- Auszahlungen f. d. Tilgung / Gewährung v. Krediten f. Investitionen u. diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.028.852,64	3.210.000	0,00	0,00	0,00	3.210.000,00	3.058.709,09	-151.290,91	0,00
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung v. Krediten zur Liq.sicherung	20.594.902,84	13.095.000	0,00	0,00	0,00	13.095.000,00	4.894.902,84	-8.200.097,16	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<b>-1.621.223,48</b>	<b>12.457.392</b>	<b>4.547.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>17.004.392,00</b>	<b>1.247.641,10</b>	<b>-15.756.750,90</b>	<b>0,00</b>
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zellen 32 und 37)	<b>-256.426,93</b>	<b>1.065.961</b>	<b>-2.413.779,51</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.347.818,51</b>	<b>-1.514.220,46</b>	<b>-166.401,95</b>	<b>-5.156.864,30</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.820.390,43	10.291.911	---	0,00	---	10.291.911,00	7.659.067,72	-2.632.843,28	---
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	95.104,22	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1.102.799,41	1.102.799,41	0,00
41	= Liquide Mittel (=Zellen 38, 39 und 40)	<b>7.659.067,72</b>	<b>11.357.872</b>	<b>---</b>	<b>0,00</b>	<b>---</b>	<b>11.357.872,00</b>	<b>7.247.646,67</b>	<b>-4.110.225,33</b>	<b>---</b>

**Bekanntmachung**  
**des Beteiligungsberichtes der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2024**

1. Beschluss des Rates

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 gem. § 117 Abs. 1 GO NRW den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 öffentlich beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme für jedermann in dem Fachbereich Wirtschaftsbetriebe zu folgenden Öffnungszeiten bereit:

Mo	8.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Di – Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme kann im 1. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege (Rochfordstraße 1) im Zimmer 1.45 erfolgen.

Haltern am See, 16.12.2025  
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

## **Bekanntmachung**

**Jahresrechnungen 2023 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften**

- hier:**
- 1. Beschluss des Rates und Entlastung sowie öffentliche Auslegung**
  - 2. Öffentliche Auslegung des allgemeinen Berichtsbandes über die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften**

1. Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresrechnungen 2023 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften werden gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (kamerale Fassung) beschlossen.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW (kamerale Fassung) Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnungen der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften für das Haushaltsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 05.01.2026 bis zum 15.01.2026 im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.19 oder 2.38 zur Einsichtnahme aus, und zwar

während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr).

2. Gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW (kamerale Fassung) sind die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsbau über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen berechtigt. Zu diesem Zweck liegt der allgemeine Berichtsbau über die Prüfung der Jahresrechnungen 2023 während der o.g. Öffnungszeiten ebenfalls im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1. 2. Obergeschoss, Zimmer 2.19 oder 2.38 zur Einsichtnahme aus.

Haltern am See, den 17.12.2025

Der Bürgermeister  
gez.

(Stegemann)